

33L - UMWELT – AUSLANDSDECKUNG FÜR DAS AUSBREITUNGSRISIKO

1. Abweichend von Art. 3 AHVB besteht im Rahmen des Art. 6 AHVB (Sachschäden durch Umweltstörung) Versicherungsschutz, wenn sich der Vorfall (Störfall) in Österreich ereignet hat und die schädigenden Folgen der Umweltstörung innerhalb Europas (inkl. den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren, Zypern sowie Island) eingetreten sind. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Grönland und Spitzbergen sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und den GUS-Staaten.

Insofern gelten Art. 6, Pkt. 3.2 AHVB sowie Pkt. 3.4 der Klauseln 00L und 01L als abgeändert. Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung. Es gilt Art.13 AHVB.

2. Sofern die Klausel L32 (Umweltsanierungskostenversicherung) mitversichert gilt, besteht abweichend von Art. 3 AHVB im Rahmen dieser Klausel Versicherungsschutz, wenn sich der Vorfall (Störfall) in Österreich ereignet hat und sich die Sanierungsverpflichtung auf natürliche Ressourcen innerhalb Europas (inkl. den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren, Zypern sowie Island) bezieht. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Grönland und Spitzbergen sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und den GUS-Staaten.

Insofern gilt Pkt. 7 der Klausel L32 sowie Pkt. 3.4 der Klauseln 00L und 01L als abgeändert. Es gilt Art.13 AHVB.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) nicht vorgesehen sind.

3. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 und 2 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und –regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.